

BESCHLUSSAUSZUG

Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Siek vom 09.03.2023

öffentlich

**Top 7 Antrag CDU-Fraktion: Förderung PiA-Stelle in der Kita Sonnenblume Siek
2023/005/0088**

Der Vorsitzende erläutert die Vorlage zum PiA Konzept. Es besteht seitens der Kita Sonnenblume großes Interesse.

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen, was bei einem Abbruch der Ausbildung passieren würde. Hierzu stellt sich die Frage, ob die Förderung dann wieder zurückzuzahlen ist bzw. wie dann zu verfahren ist. Ferner wird die Verwaltung gebeten zu klären, ob die Mittel direkt im Haushalt der Gemeinde Siek oder im Haushalt der Kita abgebildet werden müssen.

Anmerkung der Verwaltung:

Da die Erträge/Aufwendungen, welche in Zusammenhang mit PiA stehen (werden), beim KiTa-Träger einzuplanen sind, wird auch die Frage hinsichtlich Abbruch der Ausbildung zur Beantwortung an den Träger weitergeleitet. Im Haushalt der Gemeinde wird lediglich der Zuschuss an den Kita-Träger ausgewiesen.

Im Nachgang zur Sitzung wurden noch 2 Dokumente übersandt, welche als Anlage zum TOP beigefügt wurden.

Der Finanzausschuss fasst folgenden Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Siek erklärt sich bereit, eine PiA-Stelle in der Ev.Kita Sonnenblume Siek ab 08/2023 zu finanzieren. Die Verwaltung wird gebeten, dieses dem Träger mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
4	0	0

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Siek, 05.04.2023

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die

Staatssekretär

- AG der Kommunalen Landesverbände
- Jugendamtsleitungen
- Mitarbeiterebene PiA

Ausschließlich per Mail

09 . März 2023

Erweiterung der Landesförderung PiA

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.02.2023 hat Ministerin Touré Sie darüber informiert, dass wir vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltes 2023 erfreulicherweise unsere im Schuljahr 2022/2023 begonnene Förderung der Praxisintegrierten Ausbildung stark ausweiten werden.

Dabei haben wir Ihnen zugesagt, Sie über die weiteren Entwicklungen im Bereich PiA-SPA zu informieren, so dass schnellstmöglich Handlungssicherheit besteht. Dies möchte ich gerne im Folgenden tun:

PiA-SPA

Während wir im Januar davon ausgegangen sind, dass wir maximal acht Klassen PiA-SPA erproben können, können wir nun die erfreuliche Mitteilung machen, dass 10 berufsbildende Schulen in der Lage sind, insgesamt bis zu 11 Klassen einzurichten, um auch im Bereich der Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten die PiA anzubieten und für den Beginn in 2023 entsprechende Modelle umzusetzen. Diese Klassen werden i.d.R. zusätzlich angeboten. Der Zugang ist mit mittlerem Schulabschluss möglich.

Wie das SHIBB uns nun mitteilte, handelt es sich um folgende Standorte in folgenden Kreisen:

- BBZ Schleswig im Kreis Schleswig-Flensburg
- Dorothea-Schlözer Schule in Lübeck
- BBZ Mölln im Herzogtum Lauenburg
- BS Ahrensburg mit zwei Klassen sowie BS Bad Oldesloe im Kreis Stormarn
- BBZ Norderstedt und BBZ Bad Segeberg im Kreis Segeberg
- BS Husum und BS Niebüll im Kreis Nordfriesland
- BBZ Rendsburg-Eckernförde im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Mit Norderstedt können somit insgesamt acht örtliche Träger unter den Kitaträgern ihres Einzugsgebietes ein Interessenbekundungsverfahren starten und hierbei die Landesförderung für die Realisierung dieses wichtigen Vorhabens direkt nutzen. Für bis zu 22 Schüler*innen pro Klasse wird dabei für die Zeit der zweijährigen Ausbildung eine Landesförderung in Höhe von 600 Euro monatlich sowie Mittel für Anleitungsstunden bereitgestellt.

Weitere interessierte örtliche Träger, in deren Kreisgebiet sich in diesem Jahr noch kein Schulstandort befindet, haben die Chance, sich bei Interesse rasch zu Kooperationszwecken an die weiter oben benannten jeweiligen örtlichen Träger zu wenden. So sind wir uns sicher, dass über eine enge Abstimmung und partnerschaftliche Kooperation weitere Kreise und kreisfreie Städte von diesem Fördervorhaben profitieren können. Eine solche gemeinsame und kreisübergreifende Nutzung von Plätzen wird unsere Förderrichtlinie in jedem Fall ermöglichen!

Insgesamt ist das Verfahren zeitlich sehr sportlich und kann nur gelingen, wenn wir uns hierzu kontinuierlich austauschen und gut abstimmen. Dabei kann ich Ihnen versichern, dass wir bereits unter Hochdruck dabei sind, die Förderrichtlinie entsprechend anzupassen.

Wichtig ist außerdem: Wir werden in der angepassten Richtlinie eine Empfehlung zur Höhe des Ausbildungsgehalts für die SPA-Schüler*innen in dieser zweijährigen Praxisintegrierten Ausbildung aussprechen. Somit werden Sie auch hierzu zügig eine wichtige Orientierung erhalten.

Erprobung PiA Heilerziehungspfleger*innen

Zwei Schulstandorte werden die PiA auch für den Bereich Heilerziehungspflege ermöglichen: RBZ Elly-Heuss-Knapp-Schule in Neumünster und BBZ Mölln im Kreis Herzogtum Lauenburg. Unsere Förderung ist wie auch bei der PiA-Erzieher*innenweiterbildung für jeweils bis zu 28 Schüler*innen vorgesehen. Wie bereits mitgeteilt, wird die konkrete Klassenstärke durch die jeweiligen Schulen festgelegt.

Insgesamt erwartet uns ein dynamisches Verfahren. Ich bin mir aber sicher, dass uns eine Umsetzung gelingen wird und bedanke mich an dieser Stelle recht herzlich für Ihr großes Engagement in dieser wichtigen Sache!

Mein Fachreferat wird in Kürze mit weiteren Informationen auf Sie und die Kolleg*innen in den Jugendämtern zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Albig

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



Sitzungsvorlage 2023/4822

Datum: 16.02.2023
 Status: öffentlich
 Federführend: FD 22 Familie und Schule
 Verantwortlich: Carsten Reichentrog

Projekt Unterstützung durch den Kreis Stormarn für die Ausbildung zu Erzieher und Erzieherinnen im Rahmen von PiA - praxisintegrierte Ausbildung zur/zum Erzieher/in

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit des Gremiums
13.03.2023	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
22.03.2023	Hauptausschuss	Vorberatung
24.03.2023	Kreistag des Kreises Stormarn	Entscheidung

Beschluss:

1.

Der Kreis Stormarn fördert in einem Pilotprogramm für den Ausbildungszeitraumzeitraum 2023-2025 PiA Stellen im Kreis Stormarn unter folgenden Voraussetzungen:

- Die PiA Stellen werden in einer Kindertagesstätte im Kreis Stormarn geschaffen.
- Es handelt sich um Schüler/Schülerinnen (SuS) aus dem Kreis Stormarn.
- Die künftigen Erzieher/Erzieherinnen besuchen die Beruflichen Schulen im Kreis Stormarn.

2.

Für 60 Erzieher/Erzieherinnen (Windhund-Prinzip) werden die PiA Stellen mit einem Zuschuss von 600,00 € max. 50% der Kosten für 24 Monate gefördert. Die restlichen Kosten müssen von Dritten übernommen werden.

3.

Für die Freistellung der anleitenden Person wird eine Anleitungsstunde pro Woche und Schüler/in in Höhe von 25,00 € gefördert.

4.

Der Kreis Stormarn fordert das zuständige Sozialministerium auf, kurzfristig eine Ausbildungsoffensive für den Beruf der Erzieher und Erzieherinnen vorzulegen.

5.

Über einen weiteren Piloten zum 01.08.2024 muss nach den Erfahrungen der Einstellungen zum 01.08.2023 zum Haushaltsjahr 2024 entschieden werden.

Begründung:

Für eine kurzfristige Stärkung und Wertschätzung des Berufsbildes beantragt die CDU-Kreistagsfraktion eine Finanzierung/Teilfinanzierung von PiA- Stellen im Kreis Stormarn. Entsprechende Haushaltsmittel in 2023 in von Höhe 212.500,00 € sind von der Verwaltung bereitzustellen.

Zur weiteren Begründung wird auf den Antrag (Anlage 1) verwiesen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 die Entscheidung über den Antrag zur Beratung in den Fraktionen auf eine neue Sitzung am 13.03.2023 vertagt. Dazu wird eine ausführliche Sitzungsvorlage erwartet.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG) hat mit Rundbrief vom 15.02.2023 (Anlage 2) angekündigt, dass vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsentwurfes für das Jahr 2023 insbesondere die Mittel für die PiA-Ausbildung ab 2023 verstärkt werden sollen. Die Fördermodalitäten möchte das MSJFSIG wie folgt verändern:

- Jeder örtliche Träger kann grundsätzlich eine Förderung in Klassenstärke erhalten. Die jeweiligen Standorte und tatsächlichen Klassengrößen hängen allerdings von den schulischen Modalitäten vor Ort ab.
- Die Förderung bezieht sich weiterhin auf das erste Jahr der Ausbildung, erhöht sich jedoch von 400,00 € auf 800,00 € monatlich für die ersten 12 Monate.
- Der Förderzuschuss, der für Anleitungsstunden im ersten Jahr der Ausbildung vorgesehen ist, erhöht sich von 25 € auf 50 € wöchentlich und soll zwei Stunden Freistellung pro Woche für Anleitung von SuS unterliegen.

Die Ausbildung zum/zur Erzieher/in erfolgt im Kreis Stormarn an der Beruflichen Schule in Bad Oldesloe. Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit bzw. Teilzeit 2, 3 oder 3,5 Jahre.

Die PiA-Ausbildung dauert in der Regel 3 bis 3,5 Jahre.

Zurzeit werden jährlich bis zu 110 Schüler/innen in bis zu 5 Klassen beschult. Die Kapazität für weitere 60 Schüler/innen kann die Berufliche Schule in Bad Oldesloe sicherstellen. Gleichwohl hält die Schulleitung einen solchen Schülerzuwachs für unrealistisch. Bereits 20 zusätzliche Schüler/innen in 2023 wären bereits sehr ambitioniert.

Die PiA-Förderung ist insbesondere für Schüler und Schülerinnen interessant, die die Ausbildung nicht in Vollzeit absolvieren können.

Die Vollzeitschüler/innen erhalten in der Regel das sogenannte AFBG Meisterbafög und haben einen Anspruch auf die ca. 12 Wochen Schulferien.

Hingegen haben SuS mit PiA-Vertrag lediglich einen Urlaubsanspruch vom 6 Wochen, müssen also den Rest der Ferienzeit im Praxiseinsatz in der Kindertagesstätte ableisten.

Das schulische Angebot und damit der Klassenzuschnitt wird an der Beruflichen Schule in Bad Oldesloe auf den individuellen Bedarf der Ausbildungsbetriebe abgestellt. Zurzeit bestehen 2 Teilzeitklassen pro Jahrgang mit jeweils 20 bis 30 SuS. Diese Teilzeitbeschulung dauert 3,5 Jahre: 3 Tage Schule zwei Tage Praxiseinsatz pro Woche.

Die Schulleitung in Person von Schulleiter Aagardt und Abteilungsleiterin Rupnow werden in der JHA-Sitzung persönlich für Fragen zur Verfügung stehen.

Voraussichtliches Kreisbudget für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025:

Nachfolgend werden die finanziellen Auswirkungen dargestellt, wenn für die Schuljahre 2023/2024 und 2024/2025 im Pilotprojekt 60 Schüler und Schülerinnen (SuS) einen Kreiszuschuss zur Ausbildungsvergütung über monatlich 600 € erhalten und die Freistellung der Ausbildungsanleitung pro SuS für 1 Stunde pro Woche (alternativ 2 Stunden pro Woche) mit 25 € gefördert werden.

Der Beschlussvorschlag gem. Antrag wurde entsprechend um eine Förderung der Anwendungsanleitung um 1 Stunde pro Woche pro SuS in Höhe von 25 € erweitert (Ziffer 3 des Beschlusses).

Eine weitere Alternative stellt die Auswirkungen der geplanten Landesförderung dar, wenn der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zum Schuljahr 2023/2024 auf 800 € angehoben werden sollte.

Die nachfolgende Berechnung lässt offen, ob zum Schuljahr 2023/2024 60 zusätzliche SuS gefördert werden, oder aber die 34 vom Land geförderten SuS im 2. Schuljahr eine Kreisförderung erhalten und somit nur noch maximal 26 zusätzliche SuS gewonnen werden können.

Diese Variante würde dazu führen, dass die neuen SuS im Schuljahr 2024/2025 nur eine 12-monatige Kreisförderung bis 31.07.2025 erhalten.

Haushaltsjahr 2023

Zuschuss Ausbildungsvergütung

60 SuS x 5 Monate x 600 € = 180.000 €

Praxisanleitung (1 Std./Woche/SuS)

60 SuS x 52 Wochen x 25 € x 5/12 = 32.500 € **212.500 €**

Alternativ

Praxisanleitung (2 Std./Woche/SuS)

60 SuS x 52 Wochen x 50 € x 5/12 = 65.000 € 245.000 €

Alternativ

Zuschuss von 800 €

60 SuS x 5 Monate x 800 € = 240.000 €

Praxisanleitung (2 Std./Woche/SuS)

60 SuS x 52 Wochen x 50 € x 5/12 = 65.000 € 305.000 €

Haushaltsjahr 2024

Zuschuss Ausbildungsvergütung

60 SuS x 12 Monate x 600 € = 432.000 €

Praxisanleitung (1 Std./Woche/SuS)

60 SuS x 52 Wochen x 25 € x 12/12 = 78.000 € **510.000 €**

Alternativ

Praxisanleitung (2 Std./Woche/SuS)

60 SuS x 52 Wochen x 50 € x 12/12 = 156.000 € 588.000 €

Alternativ

Zuschuss von 800 €

60 SuS x 12 Monate x 800 € = 576.000 €

Praxisanleitung (2 Std./Woche/SuS)

60 SuS x 52 Wochen x 50 € x 12/12 = 156.000 € 732.000 €

Haushaltsjahr 2025

Zuschuss Ausbildungsvergütung

60 SuS x 7 Monate x 600 € = 252.000 €

Praxisanleitung (1 Std./Woche/SuS)

60 SuS x 52 Wochen x 25 € x 7/12 = 45.500 € **297.500 €**

Alternativ

Praxisanleitung (2 Std./Woche/SuS)

60 SuS x 52 Wochen x 50 € x 7/12 = 91.000 € 343.000 €

Alternativ

Zuschuss von 800 €

60 SuS x 7 Monate x 800 € = 336.000 €

Praxisanleitung (2 Std./Woche/SuS)

60 SuS x 52 Wochen x 50 € x 7/12 = 91.000 € 427.000 €

Die Alternative zum Windhund-Prinzip wäre ein Sozialraum bezogenes Verteilungsverfahren. Unter Berücksichtigung der in Kita betreuten Kinder könnten den einzelnen Sozialräumen zunächst Förderplätze reserviert werden. Sollten diese mit Fristsetzung (z. B. 30.04.2023) nicht abgerufen werden, könnten für dann etwaige Restplätze das Windhund-Prinzip zur Anwendung gelangen.

In Anlage 5 werden die Sozialraum bezogenen Kontingente dargestellt auf Basis von

- 26 Plätzen plus evtl. 34 PiA-Plätze
- 60 Plätzen.

Die bisherige Landesförderrichtlinie sieht für den Kreis Stormarn 34 PiA-Plätze vor.

Für das Schuljahr 2022/2023 wurden 30 Anträge gestellt und bewilligt. Zurzeit sind davon noch 28 PiA-Schüler/innen aktiv.

Für das Schuljahr 2023/2024 liegen bereits 35 Anträge vor.

Finanzielle Auswirkungen:

2023 = 600,00 € max. 50% bei 60 Stellen: 212.500,-- € (600,00 €/ 25,00 € für 5 Monate)

2024 = 600,00 € max. 50% bei 60 Stellen: 510.000,-- € (600,00 €/ 25,00 € für 12 Monate)

2025 = 600,00 € max. 50% bei 60 Stellen: 297.500,-- € (600,00 €/ 25,00 € für 7 Monate)

Die Kosten in 2023 sind im Teilplan FB 2/ 361 voraussichtlich über den Deckungsring im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel insbesondere bei der Sozialstaffel gedeckt.

Anlage/n:

Anlage 1	Antrag CDU
Anlage 2	Rundbrief des Landes
Anlage 3	Landes-Förderrichtlinie
Anlage 4	PQVO
Anlage 5	Sozialraum bezogene Platzverteilung

Hans-Werner Harmuth

Die CDU-Kreistagsfraktion beantragt für die Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 13.02.2023 folgenden TOP im Rahmen der Dringlichkeit aufzunehmen.

Projekt Unterstützung durch den Kreis Stormarn für die Ausbildung zu Erzieher und Erzieherinnen im Rahmen von PiA – praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher

CDU-Antrag

Für eine kurzfristige Stärkung und Wertschätzung des Berufsbildes beantragen wir eine Finanzierung/Teilfinanzierung von PIA -Stellen im Kreis Stormarn. Entsprechende Haushaltsmittel in 2023 in von Höhe 180.000,00€ sind von der Verwaltung bereitzustellen.

Begründung:

Es besteht in der Ausbildung der Erzieher und Erzieherinnen ein dringender Handlungsbedarf. Das Berufsbild muss eine bessere Wertschätzung in der Ausbildungsphase erhalten.

Das zuständige Sozialministerium kommt seiner Verpflichtung zur Ausbildungsförderung nicht nach. Darunter leiden die Einrichtungen, die Erzieher, die Kinder, die Eltern und die Wirtschaft.

Um den jetzigen unbefriedigten Zustand mittelfristig zu minimieren soll der Kreis Stormarn die PIA Ausbildung fördern.

Die Ausbildung dauert in der Regel 3 Jahre. Eine gesetzliche Regelung für eine Ausbildungsvergütung besteht nicht. Hilfsweise können die Einrichtungen PIA (Praxis integrierte Ausbildung zur Erzieherin) anbieten. Es entstehen monatliche Kosten von zirka 1200,00€. Die Kosten werden in der Kindergartenfinanzierung nicht anerkannt. Die Einrichtungen benötigen dazu eine finanzielle Unterstützung. Viele Gemeinden können/wollen diese zusätzlichen Kosten nicht finanzieren. Wir wollen mit den finanziellen Mitteln zusätzliche PIA Stellen schaffen und finanzieren.

Wir schlagen ein Pilotprogramm für den Ausbildungszeitraumzeitraum 2023-2025 vor.

Der Kreis Stormarn fördert PIA Stellen im Kreis Stormarn unter folgenden Voraussetzungen:

Die PIA Stellen werden in einer Kindertagesstätte im Kreis Stormarn geschaffen.

Es handelt sich Schüler/Schülerinnen aus dem Kreis Stormarn.

Die künftigen Erzieher/Erzieherinnen besuchen die Beruflichen Schulen im Kreis Stormarn.

Für 60 Erzieher/Erzieherinnen (Windhund Prinzip) fördern wir die PIA Stellen mit einem Zuschuss von 600,00€ max. 50% der Kosten für 24 Monate. Die restlichen Kosten müssen von Dritten übernommen werden.

Der Kreis Stormarn fordert das zuständige Sozialministerium auf kurzfristig eine Ausbildungsinitiative für den Beruf der Erzieher und Erzieherinnen vorzulegen. Kinder, Eltern und Träger, sowie die Wirtschaft müssen Planungssicherheit haben und die frühkindliche pädagogische Erziehung muss den Stellenwert erhalten, den sie verdient hat.

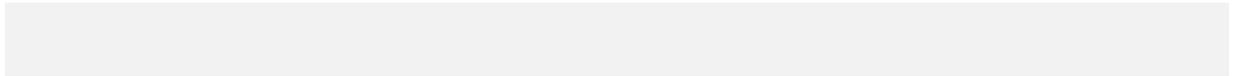
Finanzielle Auswirkungen:

2023 = 600,00€ max. 50% bei 60 Stellen: 180.000,--€ (600,00 € für 5 Monate)

2024 = 600,00€ max. 50% bei 60 Stellen: 432.000,--€ (600,00 € für 12 Monate)

2025 = 600,00€ max. 50% bei 60 Stellen: 252.000,--€ (600,00€ für 7 Monate)

Über einen weiteren Piloten zum 01.08.24 muss nach den Erfahrungen der Einstellungen zum 01.08.2023 zum Haushaltsjahr 2024 entschieden werden.



Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An die

Ministerin

AG der Kommunalen Landesverbände
(KLV)

Ausschließlich per E-Mail

15. Februar 2023

Erweiterung der Landesförderung PiA/ PQVO

Sehr geehrte Damen und Herren

mit der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung“ hat mein Ministerium im Jahr 2022 u.a. damit begonnen, die PiA-Ausbildung mit Landesmitteln zu fördern. 350 Schüler*innen sollten profitieren. Im Ergebnis haben die örtliche Träger Zuschüsse für rund 250 Schüler*innen beantragt. Insbesondere erhielten wir die Rückmeldung, dass die Quotierung der Plätze für die Schulen und damit für die örtlichen Träger ein Problem darstellte. Gerne wollen wir mit der Landesförderung zu optimaleren Bedingungen beitragen.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 sieht einen erheblichen Mittelaufwuchs im Kontext der Unterstützung von Kommunen und freien Trägern bei der Fachkräftesicherung vor.

Vorbehaltlich seiner Verabschiedung sollen insbesondere die Mittel für die PiA-Ausbildung ab 2023 verstärkt werden.

Wir beabsichtigen daher schnellstmöglich die o.g. Richtlinie in folgenden Punkten zu ändern und wollen Sie kurzfristig informieren, damit vorbereitende Tätigkeiten auf Ebene der örtlichen Träger vorgenommen werden können:

1. PiA Erzieher*innen

Ab dem kommenden Schuljahr soll die Richtlinie des MSJFSIG keine Quotierung der Schülerzahlen, sondern einen Förderzuschuss für jeden örtlichen Träger in Klassenstärke vorsehen. Es ist von Seiten des MBWFK/SHIBB und der Schulen noch nicht final entschieden, welche konkreten Schulstandorte für PiA-Erzieher*innen zur Verfügung stehen können. So finden hierzu aktuell noch letzte Absprachen zwischen den Schulen und dem SHIBB/MBWFK statt, die aber kurz vor dem Abschluss stehen. Über das Ergebnis werden Sie zeitnah informiert.

Die Fördermodalitäten möchten wir wie folgt verändern:

- Jeder örtliche Träger kann grundsätzlich eine Förderung in Klassenstärke erhalten. Die jeweiligen Standorte und tatsächlichen Klassengrößen hängen allerdings von den schulischen Modalitäten vor Ort ab.
- Die Förderung bezieht sich weiterhin auf das erste Jahr der Ausbildung erhöht sich jedoch von 400,00 € auf 800,00 € monatlich für die ersten 12 Monate.
- Der Förderzuschuss, der für Anleiterstunden im ersten Jahr der Ausbildung vorgesehen ist, erhöht sich von 25 € auf 50 € wöchentlich und soll zwei Stunden Freistellung pro Woche für Anleitung von Schüler*innen unterlegen.

2. Erprobung PiA Heilerziehungspfleger*innen

Rückmeldungen aus der Praxis haben einen erhöhten Bedarf an Heilerziehungspfleger*innen ergeben. Auch die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag einen Ausbau in diesem Bereich vorgenommen. Im kommenden Schuljahr wird das SHIBB mit zwei Schulen erproben, ob PiA auch ein Modell für diese Weiterbildung darstellt. Das MSJFSIG wird diese Erprobung mit Fördermitteln wie folgt unterlegen:

- Einrichtung und Erprobung von zwei PiA-Heilerziehungspfleger*innen-Klassen. Förderung in Klassenstärke. Die Anzahl der Schüler*innen pro Klasse legt die zuständige Schule fest.
- Förderung im ersten Jahr der Ausbildung in Höhe von 800,00 € monatlich für die ersten 12 Monate.
- Förderzuschuss für Anleiterstunden in Höhe von 50 € pro Woche, der zwei Stunden Freistellung wöchentlich für die Anleitung von Schüler*innen im ersten Jahr der Ausbildung ermöglichen soll.

Bei erfolgreicher Erprobung ist es das Ziel, die Richtlinie um diesen Adressatenkreis zu erweitern, so dass örtliche Träger für ihr Förderkontingent mittelfristig in enger Absprache mit den Schulen wählen können, ob sie es für Erzieher*innen oder Heilerziehungspfleger*innen in Anspruch nehmen.

3. Erprobung PiA für Sozialpädagogische Assistent*innen

Auch soll PiA im kommenden Schuljahr für die SPA-Ausbildung erprobt werden. So ist das SHIBB/MBWFK aktuell dabei, im Rahmen eines Modell-Vorhabens mehrere Schulen hierfür zu gewinnen. Die Abstimmungen mit den Schulen dauern auch hier noch an, werden aber sehr zeitnah abgeschlossen sein, so dass Sie auch hierzu in kürze detaillierte Informationen erhalten werden. Ich bitte um Verständnis, dass angesichts der Kurzfristigkeit das Angebot nur an Schulen gemacht werden kann, die hier Kapazitäten zur Verfügung stellen können.

Wir prüfen Möglichkeiten, wie auch jene Kreise und kreisfreie Städte von einer Förderung profitieren können, in deren Gebiet vorerst kein PiA-SPA umgesetzt werden kann. So könnten z.B. Standorte in den oben genannten Kreisen und kreisfreien Städten ein Schüler*innen-Kontingent für ihre Nachbarkreise vorhalten. Hierüber werden wir Sie kurzfristig informieren. Zudem werden wir uns zu passenden Möglichkeiten der gerechten Verteilung für die nächsten Jahre eng mit dem SHIBB und den KLV beraten.

Die Ausbildung durch die Schulen soll so ausgestaltet werden, dass zwei Tage pro Woche in der Praxis erbracht werden können. Eine Förderung ist unter dieser Voraussetzung wie folgt vorgesehen:

- Förderung in Klassenstärke. Die tatsächliche Klassengröße hängt von den schulischen Modalitäten vor Ort ab.
- Förderung der Ausbildungskosten für zwei Jahre in Höhe von 600,00 € monatlich je Schüler*in, wenn seitens der Kitaträger Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.
- Förderzuschuss, der die Freistellung für die Anleitung in Höhe von zwei Wochenstunden mit insgesamt 50 € wöchentlich finanziell unterlegt.

4. Anleiterstunden für Quereinsteigende

Im Zusammenhang mit einer geplanten Öffnung der PQVO soll es mehr Fördermöglichkeiten für Quereinsteigende geben:

- Erhöhung der Anzahl der zu fördernden Personen,
- Erhöhung des Förderzuschusses zu Qualifizierung und Personalkosten für die Dauer von 6 Monaten um jeweils 100,00 €, so dass insgesamt 7.200,00 € statt 6.000,00 € pro Person zur Verfügung stehen.
- Zudem soll zur optimalen Verzahnung von Theorie und Praxis für die Dauer von 26 Wochen wöchentlich zwei Anleiterstunden ermöglicht werden und bei Freistellung mit insgesamt 50 € pro Woche unterlegt werden.

5. Förderung von Dual-Studierenden ab dem Jahr 2024

Eine weitere Richtlinienänderung wird sich auf das Jahr 2024 beziehen. Für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann es eine Förderung von Dual- Studierenden Kindheitspädagog*innen geben. Das Land will sich für die Dauer des ersten Studienjahres an den Kosten mit 800,00 € monatlich beteiligen. Vorgesehen ist eine Förderung von drei Dual- Studierenden jährlich pro örtlichem Träger.

In einem weiteren Schritt werden wir nun zügig die Änderung und Erweiterung der Richtlinie vornehmen. Aufgrund des Zeitfaktors und der hierfür erforderlichen Beteiligungen möchte ich Sie bereits jetzt bitten, einer verkürzten Anhörungsfrist für diese Richtlinie zuzustimmen, damit sie rechtzeitig wirksam werden kann. Zum weiteren Verfahren werde ich alsbald auf Sie zu kommen.

An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich für Ihre tatkräftige Unterstützung bedanken – denn nur in gemeinsamer Verantwortung wird uns auch dieses Vorhaben gelingen!

Mit freundlichen Grüßen



Aminata Touré

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Förderrichtlinie

zum Landesprogramm

Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst den hierzu bestehenden Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium für Familie, Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren nach Anhörung des Landesrechnungshofes nachfolgende Richtlinie.

Präambel

Eine gute Ausbildung und die Bindung von pädagogischen Fachkräften an ihre Einrichtung sind wichtige Voraussetzungen für eine landesweit hochwertige Kindertagesbetreuung.

Hierfür ist eine ausreichende Zahl qualifizierter Fachkräfte in der frühen Bildung notwendig.

Die Landesregierung hat mit dem KiTaG den Fachkraftschlüssel angehoben und mit seinen Übergangsvorschriften dafür gesorgt, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zeit haben, dem hierdurch erhöhten Fachkräftebedarf mit Maßnahmen zu begegnen. Gleichzeitig hat die Landesregierung die Zahl der Fachschulplätze im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher kontinuierlich ausgebaut.

Das KiTaG regelt die Personalqualifikation von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen nicht abschließend. Daher trifft die Personalqualifikationsverordnung (PQVO) nähere Bestimmungen zur Gleich- und Höherwertigkeit von Studiengängen und Ausbildungen sowie zu vergleichbaren Qualifikationen im förderrechtlichen Sinne.

Um eine gleichbleibend ausreichende Bewerberlage zu gewährleisten, ist es notwendig, eine breitere Zielgruppe an potenziellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anzusprechen. Einrichtungsträger erhalten mit der PQVO daher die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen mit einer anderen Qualifikation als Erst- oder Zweitkraft einzustellen. Vorgesehen ist dann eine pädagogische Zusatzausbildung, die das allgemeine Qualitätsniveau bestmöglich erhalten soll.

Ebenso hat die Landesregierung mit der PQVO ermöglicht, dass Schülerinnen und Schüler in einer praxisintegrierten Ausbildung während der Praxiszeiten im zweiten und dritten Jahr der Erzieherweiterbildung förderrechtlich als vergleichbar qualifiziert zur Sozialpädagogischen Assistentin/ zum Sozialpädagogischen Assistenten anerkannt werden. Somit wurde die Möglichkeit geschaffen, den Praxiseinsatz dieser Schülerinnen im zweiten und dritten Schulleistungsjahr finanziell unterlegen zu können.

Über diese o.g. Maßnahmen hinaus will die Landesregierung mit dieser Richtlinie weitere finanzielle und inhaltliche Impulse setzen, um örtliche Träger und Einrichtungsträger bei Maßnahmen zu unterstützen. Damit trägt die Landesregierung weiter dazu bei, dass die Fachkräftegewinnung und Fachkräftehaltung in gemeinsamer Verantwortung von örtlichen Trägern, Einrichtungsträgern und Land gut gelingt.

1. Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Zuwendungszweck

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig - Holstein fördert auf Grundlage des § 82 Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein landesweites Programm, mit dem Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften der öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützt werden. Träger können nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Förderziel

Ziel ist es, landesweit weitere Anreize zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften zu setzen. Mit dem Landesprogramm werden Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen (Träger) auf drei Ebenen unterstützt:

a. Förderung der praxisintegrierten Ausbildung (PiA)

Durch eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Ausbildungskosten im ersten Jahr der Erzieherweiterbildung soll es Einrichtungsträgern in der Übergangszeit des Gesetzes ermöglicht werden, Schülerinnen oder Schüler als Auszubildende in einer praxisintegrierten Ausbildung einstellen zu können. Zu den Anrechnungsmöglichkeiten in der Personalqualifizierungsverordnung im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung im Rahmen des SQKM will das Land zusätzlich eine Unterstützung im ersten Ausbildungsjahr gewähren.

b. Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern

Zusätzlich finanziert das Land für die nach dieser Richtlinie geförderten Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit eine Freistellung in Höhe von einer Stunde pro Woche für die Dauer des ersten Ausbildungsjahres für eine Praxisanleitung.

c. Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der PQVO

Durch eine finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach der PQVO sowie durch eine finanzielle Beteiligung an möglichen Praktikums- und Fortbildungskosten soll ein Anreiz für Träger von Kindertagesstätten gesetzt werden, diese neue Möglichkeit verstärkt zu nutzen. Aufgrund der Corona-Pandemie stehen pädagogische Fachkräfte im Jahr 2022 auch vor erhöhten pädagogischen Anforderungen. Deshalb will das Land ermöglichen, Personen, die für den Einsatz als Fachkraft die in der PQVO beschriebene Qualifizierung im frühkindliche Bereich im Umfang von 480 Stunden benötigen, bereits während der Qualifizierungsmaßnahme gegen Entgelt zu beschäftigen. Die Qualifizierungsmaßnahme wird über diese Richtlinie anteilig gefördert. Eine Verzahnung von Theorie und Praxis kann so verstärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Praxisintegrierte Ausbildung

Das Land gewährt Trägern von Kindertagesstätten über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss für das jeweils erste Ausbildungsjahr zur Schaffung von zusätzlichen praxisintegrierten Ausbildungsplätzen zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher in Kindertageseinrichtungen.

Ein unterjähriger Ausbildungsbeginn ist grundsätzlich förderfähig. Eine Förderung erfolgt dann bis zum Abschluss des ersten Förderjahres.

Durch die Förderung soll die Anzahl der Fachschülerinnen bzw. Fachschüler in der praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher gleichbleibend hoch bleiben.

2.2 Ressourcen für Anleitung von Schülerinnen und Schülern

Das Land gewährt den Trägern, die einen Zuschuss zu Personalkosten für Schülerinnen und Schüler in der praxisintegrierten Ausbildung nach dieser Richtlinie erhalten, zusätzlich Mittel für eine Stunde Freistellung während des ersten Jahres der Ausbildung. Die Förderung korrespondiert zeitlich mit der Förderung der Schülerin/ des Schülers.

2.3 Qualifizierung nach PQVO

Das Land gewährt Trägern von Kindertagesstätten über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Zuschuss zu Personalkosten im Zusammenhang mit der Einstellung zusätzlicher Kräfte, die eine Qualifizierung nach PQVO absolvieren müssen, bevor sie als Fachkraft nach PQVO anerkannt werden können, sowie einen Zuschuss zu Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach PQVO.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger des Landes sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Schleswig-Holstein. Sie leiten die Mittel entweder direkt oder im gegenseitigen Einvernehmen mit den Standortgemeinden auf deren Antrag an ihre Standortgemeinde (kommunale Träger von Kindertagesstätten) oder über die Standortgemeinde an die Letztempfängerinnen bzw. Letztempfänger (freie Träger von Kindertagesstätten) in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Zuschussvoraussetzungen weiter. Bei der Weiterleitung der Förderung an weitere Träger gilt Nr. 12 der VV-K zu § 44 LHO entsprechend.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt unter der Maßgabe, dass mit ihrer Zuwendung an die freien oder kommunalen Träger folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Zur Praxisanleitung in den Fördersegmenten dürfen nur Personen eingesetzt werden, die als Gruppenleitung tätig sind und über mehrjährige Kita-Praxis verfügen. Empfohlen wird, Beschäftigte einzusetzen, die hierfür eine Qualifizierung absolviert haben. Die Praxisanleitung hat in enger Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Qualifizierungsträger zu geschehen. Eine Kooperationsvereinbarung ist abzuschließen.

4.1 Praxisintegrierte Ausbildung

4.1.1 Örtliche Träger, die bereits mit eigenen finanziellen Mitteln die praxisintegrierte Ausbildung fördern, setzen diese Förderung fort und verwenden die Landesmittel möglichst für zusätzliche Plätze.

4.1.2 Die Weiterbildung zum Erzieher/ zur Erzieherin soll in einem praxisintegrierten Format, entsprechend dem KMK-Rahmen organisiert sein. Damit eine finanzielle Unterlegung durch das SQKM auch in den weiteren Schuljahren möglich ist, müssen die Praxisanteile gem. § 4 Ziffer 2 b) PQVO im ersten Jahr höher sein als die der herkömmlichen Weiterbildung zum Erzieher/ zur Erzieherin.

4.1.3 Die praxisintegrierte Ausbildung muss mit dem Abschluss: „Staatlich anerkannte Erzieherin“/ „Staatlich anerkannter Erzieher“ auf DQR 6-Niveau enden.

4.1.4 Eine Bezuschussung der Ausbildungsvergütung von Personen, deren Lebensunterhalt durch andere staatliche Leistungen gesichert ist, ist ausgeschlossen.

4.1.5 Die Fachschülerinnen und Fachschüler sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und mindestens analog zum „TVAöD besonderer Teil Pflege“ einzugruppieren.

4.1.6 Eine Anrechnung auf den Fachkräfteschlüssel ist im ersten Ausbildungsjahr nicht möglich, es sei denn die Schülerin/ der Schüler kann gem. § 28 Abs. 2 KitaG bzw. §§ 2 und 4 PQVO bereits als zweite Fachkraft eingesetzt werden. In diesen Fällen ist eine Doppelförderung auszuschließen.

4.1.7 Seitens der Träger ist nachzuweisen, dass ein Platz an einer entsprechenden Fachschule für Sozialpädagogik vorhanden ist und die Schülerin/ der Schüler somit die persönlichen und schulischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Erzieherweiterbildung gem. FSVO erfüllt.

4.2 Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern

4.2.1 Die anleitende Person ist mindestens im Umfang von einer Anleitungsstunde pro Woche freizustellen. Falls von Seiten des Trägers bereits Freistellungen vorgesehen sind, können diese additiv genutzt werden.

4.3 Qualifizierung nach PQVO

4.3.1 Die Qualifizierung im frühkindlichen Bereich ist förderfähig für Personen, die nach § 3 Ziffer 3 sowie § 4 Ziffer 4 PQVO als vergleichbar zur ersten oder zweiten Fachkraft gelten bzw. für die nach § 6 eine Anerkennung beantragt wird, die mit einer Qualifizierung im frühkindlichen Bereich hergestellt werden könnte. Ebenso ist ein Praxiseinsatz für diese Personengruppe förderfähig.

4.3.2. Praxiseinsatz und Qualifizierung sind zeitlich miteinander zu verzahnen. Der Förderzeitraum für Qualifizierung und Zuschuss für einen Praxiseinsatz beträgt 6 Monate. Ausnahmen hierzu sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde und im Einzelfall möglich.

4.3.3 Die Qualifizierung entspricht nach Inhalt und Struktur den gem. § 8 PQVO erstellten Empfehlungen. Darüber hinaus dürfen für eine Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie bis zu 20% der vorgesehenen Unterrichtsstundenzahl als digital gestützte Selbstlernphasen unter Verwendung eines interaktiven Lernmanagementsystems angelegt sein. Mindestens 80% der vorgesehenen Unterrichtsstundenzahl werden entweder in Präsenz oder in unterschiedlichen Distanzunterrichtsformen unter Einsatz von Videokonferenztechnik durchgeführt. Mindestens drei der Leistungsnachweise und die Abschlussarbeit müssen in Präsenz erbracht werden. Weiterhin ist ein Kolloquium in Präsenz durchzuführen, das insbesondere die Inhalte der Selbstlernphasen und der in Distanz abgelegten Leistungsnachweise abprüft.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gem. Ziffer 5.2 gewährt.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

Die Letztempfängerin bzw. der Letztempfänger hat nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme über die Förderung hinaus gesichert ist.

Eine Komplementärfinanzierung durch andere Förderprogramme ist möglich, die Abgrenzung ist im Verwendungsnachweis darzulegen.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Praxisintegrierte Ausbildung

Die Höhe des Zuschusses an der Ausbildungsvergütung beträgt pauschal 400 € pro Monat pro Schülerin/Schüler im ersten Ausbildungsjahr.

5.2.2 Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern

Die Höhe des Zuschusses zur Anleitungsfreistellung beträgt pauschal 25 € pro Woche pro Schülerin/ Schüler im ersten Jahr der praxisintegrierten Ausbildung, die eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten, für die Dauer des ersten Ausbildungsjahres.

5.2.3 Qualifizierung nach PQVO

Die Höhe des Zuschusses an den Personalkosten beträgt pauschal 500 Euro pro Monat. Er wird maximal für die Dauer von 6 Monaten gezahlt.

Qualifizierungsmaßnahmen nach PQVO werden mit einem Betrag von bis zu 500 Euro (pro Person) pro Monat bezuschusst. Die maximale Förderdauer beträgt 6 Monate.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt.

Das Landesprogramm wird ausgewertet. Alle Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Landesprogramm sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder eine von ihr bestimmten Stelle, die Auswertung und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für die Förderelemente Praxisintegrierte Ausbildung/ Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern sowie zur Qualifizierung nach PQVO ist jeweils ein separater Antrag einzureichen. Für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gibt es ein jährlich festgelegtes Kontingent, das auf der Grundlage der Verteilung der Kinder unter sechs Jahren berechnet ist (siehe Anlage 1 – nicht veröffentlicht). Ausschlaggebend sind jeweils die Daten der

Kitadatenbank vom 01. November des Jahres vor Ausbildungsbeginn. Die Ressourcen zur Anleitung orientieren sich an den in Anspruch genommenen Kontingenten zu den Schülerinnen und Schülern.

Beide Verfahren sollen als zweistufige Verfahren angelegt sein:

- a) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen bei den Trägern von Kitaeinrichtungen ein Interessenbekundungsverfahren durch. Sollten mehr Interessenbekundungen vorliegen als das Kontingent hergibt, ist eine Priorisierung seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen.

Der Anteil freier Träger von Kindertagesstätten soll den tatsächlichen Anteil dieser am Bedarfsplan widerspiegeln.

Sollte das Kontingent durch einen Träger der örtlichen Jugendhilfe nicht ausgeschöpft sein, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die freien Kontingente auf die öffentlichen Träger zu verteilen, die ein höheres Interesse bekundet haben. Hierbei sind die auf die Erstverteilung angewendeten Parameter zu berücksichtigen.

Auch kreisübergreifende Kooperationen zwischen Kreis und Fachschule eines anderen Kreises sind möglich.

- b) In einem zweiten Schritt reichen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen förmlichen Förderantrag als Rahmenantrag, der die Angaben der Träger zusammenfasst, bei der Bewilligungsbehörde, in schriftlicher und elektronischer Form, ein.

Für das Antragsverfahren sind die bereitgestellten Formulare zu nutzen.

Der Antrag zu den Fördersegmenten nach Ziffer 2.1 und ergänzend 2.2. ist der Bewilligungsbehörde durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils spätestens bis zum 31. März des Jahres vorzulegen.

Für das Fördersegment nach Ziffer 2.3. können Anträge im Fördersegment jährlich mehrfach gestellt werden bis das Kontingent erreicht ist.

7.2 Nachweise zur Antragsstellung

Die Anträge enthalten, neben einer sachlichen und rechnerischen Zusammenfassung der träger- und einrichtungsbezogenen Daten, eine Bestätigung, dass trägerbezogen die Nachweise nach Ziffer 7.2.1 und ggf. ergänzend nach Ziffer 7.2.2 und/oder nach Ziffer 7.2.3 dieser Richtlinie erbracht worden sind und die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden Anträge sachlich und rechnerisch richtig sind. Es sind die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu nutzen.

Erforderliche Nachweise seitens der Einrichtungsträger sind:

- Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist
- Nachweis, dass der Träger in der Einrichtung eine nach Ziffer 4 dieser Richtlinie zur Praxisanleitung befähigte Person einsetzt.
- Darstellung der Abgrenzung, falls die Finanzierung Mittel aus anderen Förderprogrammen beinhaltet.

7.2.1 Für das Fördersegment „praxisintegrierte Ausbildung“:

- Selbstverpflichtung des Trägers, mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber nach Förderzusage einen Vertrag über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung abzu-

schließen und entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben zur Ausbildung die Fachschülerin oder den Fachschüler gegebenenfalls für sogenannte Fremdpraktika freizustellen;

- Angabe zu Anzahl und Geschlecht der geförderten Schülerinnen/ Schüler
- Kooperationsvereinbarung mit einer einschlägigen Fachschule über den theoretischen Teil der Ausbildung inklusive der Zusage eines Fachschulplatzes für die Bewerberin bzw. den Bewerber.

7.2.2 Für das Fördersegment „Ressourcen für die Anleitung“

- Angabe zur Anzahl der durch eine Praxisanleitung betreuten Fachschülerinnen und Fachschüler in berufsbegleitender oder praxisintegrierter Ausbildung.
- Selbstverpflichtung des Trägers, die Praxisanleitung im ersten Ausbildungsjahr für mindestens eine Anleitungsstunde pro Woche und pro betreute und nach dieser Richtlinie geförderte Fachschülerin bzw. pro betreutem und gefördertem Fachschüler freizustellen.

7.2.3 Für das Fördersegment „Qualifizierung nach PQVO“:

- Nachweis über Beschäftigung der zu qualifizierenden Person
- Selbstverpflichtung des Trägers nach Förderzusage die Kosten der Qualifizierungsmaßnahme nach Ziffer 4 dieser Richtlinie für die Bewerberin bzw. den Bewerber zu übernehmen.
- Nachweis, dass es sich um Person handelt, die mit der Qualifizierung grundsätzlich nach PQVO als vergleichbar qualifiziert anerkannt werden kann.

7.3 Weitere Regelungen zum Verfahren

Der Verwendungsnachweis für die Fördersegmente besteht aus einem Sachbericht mit einem Finanzbericht (zahlenmäßiger Nachweis). Er enthält neben einer sachlichen und rechnerischen Zusammenfassung der träger- und einrichtungsbezogenen Daten eine Bestätigung, dass trägerbezogen die Nachweise nach Ziffer 7.3.1 und Ziffer 7.3.2 und/ oder nach Ziffer 7.3.3 dieser Richtlinie erbracht worden sind und die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegenden Anträge sachlich und rechnerisch richtig. Er ist der Bewilligungsbehörde jeweils ein halbes Jahr nach Anschluss der Maßnahme vorzulegen. Die von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucke sind zu verwenden.

7.3.1. Praxisintegrierte Ausbildung

- Bei Unterbrechung bzw. untermonatigem vorzeitigem Ende der praxisintegrierten Ausbildung bzw. Freistellung erfolgt ein pauschaler Abzug auf Tagesbasis.
- Der zahlenmäßige Nachweis des Verwendungsnachweises wird als Belegliste mit Ausgabenart, zeitlicher Reihenfolge, Nennung der Einrichtung, an die gezahlt wird sowie mit dem Datum der Zahlung geführt. Die Stellenbesetzung wird durch einen rechtsverbindlich bestätigten, anonymisierten Beschäftigungsnachweis nachgewiesen.
- Die Nachweisführung fußt im Einzelnen auf der rechtsverbindlichen Bestätigung des ausbildenden Trägers sowie der auszubildenden Fachschülerin bzw. Fachschüler zur Aufnahme zur vergüteten Ausbildung sowie der Eingruppierung in bzw. analog TVAöD (Einstellungsnachweis).

Im Rahmen des Verwendungsnachweises besteht die Nachweisführung in der Bestätigung der vergüteten Ausbildung sowie der Eingruppierung in bzw. analog TVAöD

durch den ausbildenden Träger sowie die auszubildende Fachschülerin bzw. den auszubildenden Fachschüler zur Aufnahme für den jeweiligen Berichtszeitraum (Beschäftigungsnachweis).

7.3.2 Ressourcen für die Anleitung von Schülerinnen und Schülern

- Bei Unterbrechung bzw. untermonatigem vorzeitigem Ende der praxisintegrierten Ausbildung bzw. Freistellung erfolgt ein pauschaler Abzug auf Wochenbasis.
- Zur Nachweisführung hat der Anstellungsträger die Freistellung einer Fachkraft für die Praxisanleitung im Umfang von mindestens einer Stunde pro Woche rechtsverbindlich zu bestätigen (Freistellungsnachweis) und eine entsprechende Stundenaufstockung dieser Fachkraft oder zum Ausgleich einer oder mehrerer anderer Fachkräfte zu belegen. Der pauschale Zuschuss wird je Woche der Freistellung gezahlt.

7.3.3 Qualifizierung nach PQVO

- Der Verwendungsnachweis für den Programmpunkt „Qualifizierung nach PQVO“ besteht aus anonymisierten, rechtsverbindlichen Angaben zur Person (anonymisierter Qualifikationsnachweis), Rechnungslegung zu Kosten der Qualifizierung und Qualifizierungszeitraum (Nachweis zu den 480 Stunden) sowie einem anonymisierten, rechtsverbindlichen Nachweis zur Beschäftigung der Person.

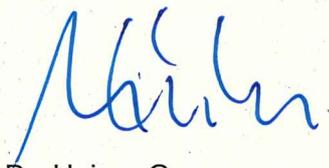
8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31. August 2026.

Kiel, den 14.03.2022

Ministerium

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren



Dr. Heiner Garg

Amtliche Abkürzung: PQVO
Ausfertigungsdatum: 06.01.2021
Gültig ab: 01.01.2021
Gültig bis: 31.12.2024
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. 2021, 17
Gliederungs-Nr: B 850-1-3

Landesverordnung über die Personalqualifikation
in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen
(Personalqualifikationsverordnung - PQVO)
Vom 6. Januar 2021

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 20.05.2022 bis 31.12.2024

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 3 und 4 geändert (LVO v. 06.05.2022, GVOBl. S. 609)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung - PQVO) vom 6. Januar 2021	01.01.2021 bis 31.12.2024
Eingangsformel	01.01.2021 bis 31.12.2024
§ 1 - Gleich- oder höherwertige Studienabschlüsse (Leitungskraft, stellvertretende Leitungskraft, erste Fachkraft)	01.01.2021 bis 31.12.2024
§ 2 - Gleich- oder höherwertige Ausbildungen (zweite Fachkraft)	01.01.2021 bis 31.12.2024
§ 3 - Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 1 und 3 KiTaG (Leitungskraft, stellvertretende Leitungskraft, erste Fachkraft)	20.05.2022 bis 31.12.2024
§ 4 - Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 2 und 3 KiTaG (zweite Fachkraft)	20.05.2022 bis 31.12.2024
§ 5 - Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG	01.01.2021 bis 31.12.2024
§ 6 - Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studienabschlüssen und Ausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen	01.01.2021 bis 31.12.2024
§ 7 - Bestandsschutz	01.01.2021 bis 31.12.2024
§ 8 - Empfehlungen zur Qualifizierung	01.01.2021 bis 31.12.2024

Titel	Gültig ab
§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.01.2021 bis 31.12.2024

Aufgrund des § 28 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

§ 1

Gleich- oder höherwertige Studienabschlüsse (Leitungskraft, stellvertretende Leitungskraft, erste Fachkraft)

Über gleich- oder höherwertige Studienabschlüsse (Leitungskraft, stellvertretende Leitungskraft, erste Fachkraft) im Sinne des § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 2019, geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998), verfügen Absolventinnen und Absolventen folgender Studiengänge:

1. Bachelor,- Magister- oder Diplomstudiengang Soziale Arbeit (FH),
 2. Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kindheitspädagogik oder Sozialpädagogik,
 3. Diplomstudiengang Sozialpädagogik (FH),
 4. Bachelorstudiengänge Bildung und Erziehung im Kindesalter, Bildung und Erziehung in der Kindheit, Bildung und Förderung in der Kindheit, Frühkindliche Bildung und Erziehung, Pädagogik der Kindheit und Familienbildung sowie Erziehung, Bildung und Gesundheit im Kindesalter,
- und Personen, deren Studienabschlüsse nach § 6 dieser Verordnung als gleich- oder höherwertig anerkannt worden sind.

§ 2

Gleich- oder höherwertige Ausbildungen (zweite Fachkraft)

Über gleich- oder höherwertige Ausbildungen im Sinne des § 28 Absatz 2 KiTaG verfügen

1. Personen, die über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 KiTaG verfügen,
2. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
3. staatlich anerkannte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit sozialpädagogischem oder frühkindlichem Schwerpunkt und
4. Personen, deren Ausbildungen nach § 6 als gleich- oder höherwertig anerkannt worden sind.

§ 3

Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 1 und 3 KiTaG

(Leitungskraft, stellvertretende Leitungskraft, erste Fachkraft)

Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 3 KiTaG vergleichbar qualifiziert und werden den Personen nach § 28 Absatz 1 gleichgestellt:

1. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen, Diplomerziehungswissenschaftlerinnen und Diplomerziehungswissenschaftler sowie Absolventinnen und Absolventen entsprechender Ein-Fach-Bachelorabschlüsse und Ein-Fach-Masterabschlüsse in Pädagogik oder in der Erziehungswissenschaft,
2. Diplompsychologinnen und Diplompsychologen sowie Absolventinnen und Absolventen entsprechender Ein-Fach-Bachelorabschlüsse und Ein-Fach-Masterabschlüsse in Psychologie mit relevanten Studieninhalten insbesondere im Bereich kindliche Entwicklung, sprachliche Bildung oder Grundlagen zur Erziehung,
3. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt beziehungsweise mit zweitem Staatsexamen für Grundschulen oder Sonderpädagogik,
4. Absolventinnen und Absolventen eines mit dem Master of Education (M. Ed.) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik studiert und eine Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von 480 Stunden absolviert haben und
5. Personen, deren Qualifikationen nach § 6 als vergleichbar anerkannt worden sind.

§ 4

Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 2 und 3 KiTaG (zweite Fachkraft)

Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 3 KiTaG vergleichbar qualifiziert und werden den Personen nach § 28 Absatz 2 gleichgestellt:

1. Absolventinnen und Absolventen eines mit dem Master of Education (M. Ed.) abgeschlossenen Studiums für das Lehramt für Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik sowie Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, die im Zweitfach Pädagogik studiert haben,
2. Schülerinnen und Schüler in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher während ihrer Präsenzzeiten,
 - a) wenn sie sich im dritten Schulleistungsjahr befinden,
 - b) wenn sie sich im zweiten Jahr einer berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Weiterbildung befinden, wenn die Stundenanteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung; pro Gruppe darf planmäßig nur eine Schülerin oder ein Schüler eingesetzt werden,
3. kirchlich anerkannte Heimerzieherinnen und Heimerzieher (IBAF),

4. Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung als
 - a) Hebamme oder Entbindungspfleger mit der Zusatzqualifikation Familienhebamme,
 - b) Logopädin oder Logopäde,
 - c) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
 - d) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
 - e) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
 - f) Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner,die eine Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von 480 Stunden absolviert haben,
5. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als pädagogische Kraft in einer Kindertageseinrichtung, die eine Qualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von mindestens 480 Stunden absolviert haben,
6. Absolventinnen und Absolventen des Waldorfseminars oder des entsprechenden Master-Abschlusses zur Klassenlehrkraft an der Waldorfschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 8, und
7. Personen, deren Qualifikationen nach § 6 als vergleichbar anerkannt worden sind.

§ 5

Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG

Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 4 KiTaG als heilpädagogische Kraft vergleichbar qualifiziert:

1. Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge Frühförderung und Transdisziplinäre Frühförderung,
2. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Sprachheiltherapie,
3. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Rehabilitationspädagogik,
4. Motopädagoginnen und Motopädagogen und
5. Erzieherinnen und Erzieher und sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten, die über eine sonderpädagogische Zusatzausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern mit Behinderung im frühpädagogischen Bereich verfügen.

§ 6

Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studienabschlüssen und Ausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft auf Antrag des Einrichtungsträgers die Gleich- oder Höherwertigkeit eines in § 1 nicht aufgeführten Studienabschlusses, einer in § 2 nicht aufgeführten Ausbildung oder die Vergleichbarkeit einer in den §§ 3 und 4 nicht aufgeführten Qualifikation einer Person. Er trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit dem für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium und informiert die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde. Die Anerkennung gilt auch für die Tätigkeit der Person bei einem anderen Einrichtungsträger in Schleswig-Holstein.

§ 7 Bestandsschutz

Soweit für Personen eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 der Kindertagesstätten- und Tagespflegeverordnung vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung vorliegt, gelten diese als vergleichbar qualifiziert im Sinne des § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 KiTaG.

§ 8 Empfehlungen zur Qualifizierung

Zu Inhalten und Struktur der in § 3 Nummer 3 und § 4 Nummer 4 benannten „Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung“ veröffentlicht das für die Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium Empfehlungen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Januar 2021

Dr. Heiner Garg

Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Kreisförderung zur Fachkräftegewinnung - Praxisintegrierte Ausbildung
Anlage zur Verteilung der PIA-Plätze auf die einzelnen Sozialräume im Kreis Stormarn

Sozialräume	Anzahl der betreuten Kinder in Kitas	Aufteilung Schüler/-innen (26 SuS)	Schülerzahlen nach Rundung	Aufteilung Schüler/-innen (60 SuS)	Schülerzahlen nach Rundung
01 Stadt Ahrensburg	1426	3,5	4	8,0	8
02 Stadt Bad Oldesloe	961	2,3	2	5,4	5
03 Stadt Bargteheide	786	1,9	2	4,4	4
04 Stadt Glinde	961	2,3	2	5,4	5
05 Stadt Reinbek	1026	2,5	3	5,7	6
06 Stadt Reinfeld (Holstein)	341	0,8	1	1,9	2
07 Gemeinde Ammersbek	393	1,0	1	2,2	2
08 Gemeinde Barsbüttel	560	1,4	1	3,1	3
09 Gemeinde Großhansdorf	387	0,9	1	2,2	2
10 Gemeinde Oststeinbek	538	1,3	1	3,0	3
11 Gemeinde Tangstedt	282	0,7	1	1,6	2
12 Amt Trittau	879	2,1	2	4,9	5
13 Amt Bad Oldesloe-Land	464	1,1	1	2,6	3
14 Amt Bargteheide-Land	784	1,9	2	4,4	4
15 Amt Nordstormarn	458	1,1	1	2,6	3
16 Amt Siek	483	1,2	1	2,7	3
	10729	26	26	60	60